

Thema: Gewährleistung

Neue Regeln für Aus- und Einbaukosten

Neue Rechtslage ab 1.1.2018:

Ab Januar 2018 gelten für Fälle, in denen fehlerhaftes Material verbaut wurde und im Wege der Mängelbeseitigung wieder ausgebaut werden muss, neue Haftungsregeln.



Um welche Fälle geht es?

Ein Handwerker schließt mit dem Kunden einen Werkvertrag.

Für die Erledigung des Auftrags kauft der Handwerker Material von einem (Groß-)Händler. Der Handwerker baut das Material beim Kunden ein oder bringt das Material an. Nachdem das Material eingebaut oder angebracht ist, stellt sich heraus, dass es mangelhaft ist und ausgetauscht werden muss.

Bisher bekamen Handwerker vom (Groß-)Händler in diesen Fällen nur das Material ersetzt. Die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau mussten sie selbst tragen.

Künftig haben Handwerker neben dem reinen Nacherfüllungsanspruch auch einen Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten gem. § 439 Absatz 3 BGB n. F. gegen den (Groß-) Händler.



Vertragsverhältnisse in der Liefer- (Leistungs-)Kette

- 1** Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- 2** Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 3** Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.
- 4** Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5** Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

Was setzt der neue Anspruch voraus?

1. Voraussetzung

Die Kaufsache muss mangelhaft im Sinne des Sachmängelrechts sein.

Der gekaufte Gegenstand ist dann mangelhaft, wenn er beim Gefahrübergang (Übergabe/Ablieferung der Sache) nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache mangelhaft, wenn sie

- sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, oder
- sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit nicht aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Der Gewährleistungsschaden muss also (im Keim) schon bei der Übergabe vorliegen!

Ansonsten handelt es sich nicht um einen Gewährleistungsmangel/Sachmangel im Sinne des Sachmängelrechts. Den Käufer trifft nach der Übergabe der Sache die Beweislast dafür, dass das Werk nicht mangelfrei übergeben wurde. Der Käufer muss also darlegen und beweisen, dass die Sache bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelbehaftet war.

Hierzu gibt es eine Ausnahme im Verbrauchsgüterkaufrecht (Verkauf einer Sache von Unternehmer an privaten Endverbraucher): Zeigt sich beim sog. Verbrauchsgüterkauf innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits beim Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.



2. Voraussetzung

Die mangelhafte Kaufsache muss gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck **eingebaut** oder an eine andere Sache **angebracht** worden sein. In den Anspruch mit einbezogen wurde also auch, dass der Käufer die Kaufsache an eine andere Sache „angebracht“ hat. Bei Arbeiten an einem Bauwerk wird mit der Einbeziehung des „Anbringens“ zum Beispiel verdeutlicht, dass Verwendungen zur Durchführung einer Ersatzlieferung von Baumaterialien auch dann erfasst werden, wenn diese Baumaterialien nicht im Wortsinne in ein Bauwerk eingebaut, sondern an dieses angebracht werden (Dachrinnen, Leuchten o.ä.). Ebenso werden mangelhafte Farben und Lacke erfasst, die zum Zwecke der Nacherfüllung abgeschliffen und erneut angebracht werden müssen.

Beispiele für eingebaute Materialien

- in Bauwerke: Bodenfliesen, Fenster, Hauselektrik, Kälteanlagen (ggf.);
- in bewegliche Sachen: Wärmepumpen, Steuerungsgeräte, Verdichter, Verflüssiger

Beispiele für angebrachte Materialien

- an Bauwerken: Dachrinnen, Wand-/Fassadenfarben, Lampen;
- an bewegliche Sachen: Lacke, Farben

3. Voraussetzung

Der kaufrechtliche Gewährleistungsanspruch darf noch nicht verjährt sein. Die Verjährungsfrist beträgt in der Regel zwei Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache (bei Grundstücken mit der Übergabe). **Aber Achtung:** *Bei einem Bauwerk bzw. einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat, beträgt die Frist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre.*

4. Voraussetzung

Die Rückpflicht nach § 377 HGB

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich (s.u.) ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen. *Welche Art der Untersuchung "nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgange tunlich ist", beurteilt sich danach, was dem Käufer aufgrund der Umstände des konkreten Falls und bei Abwägung der gegenseitigen Interessen zumutbar ist. Die Anforderungen hieran dürfen nicht überspannt werden. Dabei wäre beispielsweise die äußere Sichtprüfung einer verpackten Ware als "nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgange tunlich" zu beurteilen. Eine weitergehende Untersuchung, die möglicherweise innere Materialfehler an Maschinenteilen (z.B. einen Spannungsriss an einer Pleuelstange) zutage fördern könnte, dürfte dagegen in aller Regel als für den Käufer unzumutbar anzusehen sein.*

Kaufrechtliche Gewährleistungsfristen



Kaufrecht	gesetzliche Verjährung	in AGB abkürzbar?
neue Sache Unternehmer - Unternehmer	2 Jahre	Ja, bis auf 1 Jahr
gebrauchte Sache Unternehmer - Unternehmer	2 Jahre	Ja, bis auf 0 Gewährleistungsausschluss möglich
neue Sache Unternehmer - Verbraucher sog. Verbrauchsgüterkauf	2 Jahre	Nein, keine Verkürzung möglich
gebrauchte Sache Unternehmer - Verbraucher	2 Jahre	Ja, bis auf 1 Jahr
neue, gebrauchte Sache Verbraucher - Verbraucher	2 Jahre	Ja, bis auf 0 Gewährleistungsausschluss möglich
neue Sache, in ein Bauwerk eingebaut Unternehmer - Unternehmer	5 Jahre	Nein, keine Verkürzung möglich
neue Sache, in ein Bauwerk eingebaut Unternehmer - Verbraucher	5 Jahre	Nein, keine Verkürzung möglich
gebrauchte Sache, in ein Bauwerk eingebaut Unternehmer - Unternehmer	2 Jahre	Ja, bis auf 0 Gewährleistungsausschluss möglich
gebrauchte Sache, in ein Bauwerk eingebaut Unternehmer - Verbraucher	2 Jahre	Ja, bis auf 1 Jahr
gebrauchte Sache, in ein Bauwerk eingebaut Verbraucher - Verbraucher	2 Jahre	Ja, bis auf 0 Gewährleistungsausschluss möglich

Was umfasst der Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten?

Der Anspruch erfasst alle Positionen, die erforderlich sind, um den Mangel zu beheben (u. a.):

- Anfahrtskosten zum Kunden
- Fehlersuche zur Verifizierung des Mangels
- Ausbau/Demontage der mangelhaften Sache
- Abwicklung des Umtausches gegen eine mangelfreie Sache oder Zurücksendung der mangelhaften Sache an den Lieferanten
- Erneute Zurichtung und Parametrierung
- Wiedereinbau/erneute Montage
- Ggf. neue Funktionsproben und Änderung der Dokumentationen Sachbearbeitungskosten für die Abwicklung

Es ist das zu ersetzen, was für die Nacherfüllung erforderlich war. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der konkreten Höhe des Aufwendungsersatzes, ist das zu ermitteln, was branchenüblich ist.

Darf der Verkäufer die neue Haftungsregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einschränken?

Ein vollständiger Ausschluss der Ansprüche in den AGB ist grundsätzlich unzulässig. Einschränkungen sind nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Inwieweit Einschränkungen zulässig sind, sagt das Gesetz nicht und muss von der Rechtsprechung geklärt werden.

Ein formularmäßiger Ausschluss oder eine formularmäßige weitreichende Beschränkung der Verpflichtung des Verwenders, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, Ein- und Ausbauleistungen zu erbringen oder hierfür Aufwendungsersatz zu leisten, wird aufgrund der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders der AGB unwirksam sein. Fälle, in denen eine Klausel wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs oder mit Blick auf im Handelsverkehr geltende Gewohnheiten und Bräuche ausnahmsweise als angemessen angesehen werden können, werden durch die Rechtsprechung konkretisiert werden.

(vgl. Seite 37, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 18/8486, 18.05.2016)

§ 445a BGB – Rückgriff des Verkäufers

(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475 Absatz 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.

(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 445b BGB – Verjährung von Rückgriffsansprüchen

(1) Die in § 445a Absatz 1 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Absatz 1 bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Rückgriffsmöglichkeit



Kann der Verkäufer seinerseits Rückgriff nehmen?

Durch die eine neue Regelung in § 445a BGB n.F. wird die erleichterte Möglichkeit des Verkäufers, seinen Lieferanten in Regress zu nehmen, auch auf solche Kaufverträge erstreckt, bei denen der letzte Käufer in der Lieferkette ein Unternehmer ist. Voraussetzung ist, dass der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.

Bislang bestand diese bevorzugte Rückgriffsmöglichkeit auf den Lieferanten gemäß § 478 Abs. 2 BGB nur, wenn es sich bei dem letzten Rechtsgeschäft in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf gehandelt hat. Der Gesetzgeber will so erreichen, dass die bei Erfüllung von Nacherfüllungspflichten anfallenden Aufwendungen in der Lieferkette möglichst bis zum Verursacher des Mangels weitergereicht werden können.

Die in **§ 445a BGB n.F.** bestimmten Rückgriffsansprüche verjähren gemäß **§ 445b BGB n.F.** in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache (vgl. Seite 5). Gemäß § 445b Abs. 2 BGB n.F. soll die Verjährung der Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

Bisher gab es den Regress in der Kette nur, wenn es sich bei dem letzten Rechtsgeschäft um einen Verbrauchsgüterkauf handelte (Händler verkauft an privaten Endverbraucher).



Kontakt

Zentralverband
Kälte Klima Wärmepumpen e. V. (ZVKKW)
Kaiser Friedrich Straße 7
53113 Bonn

FON FAX 0228/243388-29
WEB E- 0228/343388-20
MAIL www.zvkkw.de
info@zvkkw.de

